

zeichnet nun die Entlassung von Professoren als „poena ordinaria, deren Verhängung nur dem kirchlichen Richter oder einem vom Papst beauftragten Laien zusteht“. Allein die Entlassung von zeitlich Professoren ist überhaupt nicht immer und nicht primär Strafe, die Gründe dafür liegen möglicherweise gar nicht auf Seite des Betroffenen, sondern auf Seite des Klosters (can. 647, § 2, n. 2). Der zeitlich Professe befindet sich eben noch in Probezeit, die ihm und dem Kloster noch Freiheit sichert. Wohl aber ist die Entlassung von ewig Professoren eigentliche kirchliche Vindikativstrafe, wenn sie auch in can. 2291 nicht mit aufgezählt ist: Voraussetzung für deren Verhängung sind Delikte (can. 649, 656). Dementsprechend macht nun der Kodex einen scharfen Unterschied zwischen der Entlassung von zeitlich Professoren und ewig Professoren hinsichtlich des Verfahrens. Während das Recht zu ersterer den Oberen auch laikaler, ja auch weiblicher Genossenschaften zustehen kann, wird letztere stets vermöge der p. i. verfügt: in exemten Klerikalgenossenschaften durch Urteil im formellen Gerichtsverfahren, in nicht exemten Männergenossenschaften iuris pontificii durch Dekret, die beide zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Apostolischen Stuhles bedürfen; in den Genossenschaften iuris dioecesiani und in allen Frauenklöstern verfügt die Entlassung von ewig Professoren der Apostolische Stuhl, bezw. der Bischof, während den klösterlichen Stellen nur das Recht der Antragstellung zukommt.

Die Doktrin stimmt mit unserem Ergebnis überein, vgl. z. B. Schäfer, a. a. O. S. 765; Wernz-Vidal, De Religiosis, Rom 1933, S. 478. Es dürfte schwerlich ein Autor für die gegenteilige Meinung aufzubringen sein.

Dillingen a. d. Donau.

Prof. Dr. Vinzenz Fuchs.

(Mangelhafte Diakonatsweihe?) Bei einer Diakonatsweihe überreichte der Bischof wie gewöhnlich mehreren zugleich das Evangelienbuch, sprach aber die zugehörigen Worte in der Einzahl: „Accipe potestatem legendi evangelium“ u. s. w. Diese Diakone sind inzwischen bereits Priester geworden. War die Diakonatsweihe ungültig? Ist wenigstens etwas nachzuholen?

Antwort: Diese *Weihe ist gültig* und nichts nachzuholen.

Denn *wesentlich* ist bei der Diakonatsweihe nur, daß der Bischof den Weihewerbern die rechte Hand auf den Kopf legt und das Weihegebet spricht (Gasparri, De s. ordinatione, n. 1049; Many, De s. ordinatione, n. 267 A und 268; Lehmkuhl, Theologia Moralis II¹², n. 737). Das ist hier offenbar geschehen. Die Weihe ist daher gültig. Sie dürfte folglich nicht wiederholt werden, selbst wenn das Evangelienbuch nicht überreicht worden wäre. In einem solchen Falle ist nur die fehlende Übergabe

des Evangelienbuches mit den zugehörigen Worten *Accipe* oder *Accipite* nachzuholen (S. C. Rit., 16. Juni 1837, n. 2767).

Das Evangelienbuch wird regelmäßig mehreren Weihewerbern zugleich überreicht (Le Vavas seur-Haegy, *Cérémonial des Ordinations* 3. A., n. 121; Martinucci 3. A., l. 7, tit. 1, c. 3, n. 112; P. Viktor ab Appeltern, *Promptuarium S. Liturgiae* I, n. 328, 7). Dabei ist die Formel naturgemäß in der Mehrzahl zu sprechen. Einige Ausgaben des Pontifikale haben sie verkehrtlich in der Einzahl, während sie bei der Subdiakonatsweihe überall richtig in der Mehrzahl steht. So erklärt es sich, daß der Bischof mitunter auch für mehrere Diakone die Formel in der Einzahl spricht. Allein dadurch wird die Buchübergabe nicht im geringsten zweifelhaft; die einzahlige Formel richtet sich an jeden einzelnen, statt zusammenfassend an mehrere. Die folgende Entscheidung des Heiligen Offiziums bestätigt das Gesagte vollauf.

Das Pontifikale schreibt vor, daß bei der Priesterweihe Kelch und Patene nicht mehreren zugleich, sondern jedem einzelnen Weihewerber überreicht und die Formel dazu gesprochen werde. Diese Überreichung und Berührung wird übrigens vom Heiligen Offizium zur Gültigkeit der Weihe gefordert. Es macht aber nichts, wenn der Bischof mehreren zugleich Kelch und Patene überreicht (S. O. 23. Januar 1874), selbst wenn er dabei die *Formel in der Einzahl* spricht (S. O. 16. Januar 1901). Um so mehr gilt die Diakonatsweihe und die Buchübergabe, wenn sie wie in der Anfrage geschieht.

(Vgl. Fr. X. Hecht, „De reparandis defectibus in collatione ordinum occurrentibus“ in *Periodica de re morali, canonica, liturgica* XXIII, 73*—111*.)

Limburg a. d. Lahn.

Dr Fr. X. Hecht P. S. M.

(Ein seltener Fall der *communicatio in sacris*.) *Simplicia* wurde als Tochter einer gut katholischen Familie am 27. Januar 1887 in Sch., Diözese L., geboren und später in einem von Schwestern geleiteten Pensionate erzogen, selbstverständlich nach den Grundsätzen unserer heiligen Kirche. Aber kaum hatte sie mit 16 Jahren die gute Bildungsanstalt verlassen, lernte sie in ihrer Vaterstadt einen protestantischen Studenten kennen namens *Ernst*, in den sie sich bald verliebte. *Amantes amantes*, erfüllte sich bei *Simplicia*. Die Eltern waren von Anfang an gegen eine solche Verbindung; aber vergebens. Mit 17 Jahren machte die junge Braut den ersten Besuch bei ihren zukünftigen Schwiegereltern in P., die streng protestantisch waren und in einer ganz protestantischen Gegend wohnten. Ihrerseits sahen sie die Verbindung eines Sohnes der Familie mit einem Mädchen aus einer ganz katholischen Familie ebenfalls sehr